

23.12.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/313

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Klimaschutzziele schneller erreichen - Neustadt bereits 2035 klimaneutral

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	24.01.2022 -							
Verwaltungsausschuss	31.01.2022 -							
Rat	03.02.2022 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, dass die Stadt Neustadt bereits zum Jahr 2035 bei den Treibhausgasemissionen Klimaneutralität erreicht.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das integrierte Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung für die Stadt Neustadt a. Rbge an das neue Zeitziel 2035 anzupassen und es dementsprechend fortzuschreiben. Es ist ein Förderantrag über die Kommunalrichtlinie zu stellen. Sogenannte „Vorreiterkonzepte“ werden hierüber mit einer Förderquote von 50% (finanzschwache Kommunen 70%) finanziell unterstützt.

Anlass und Ziele

Die Regionsversammlung hat am 12.10.2021 beschlossen, dass die Regionsverwaltung den Masterplan 100% Klimaschutz gemeinsam mit den Städten und Gemeinden der Region Hannover bis 2035 mit dem Ziel der Klimaneutralität fortschreiben soll.

Aus Sicht der Stadtverwaltung sollte sich die Stadt Neustadt ebenfalls an dem ambitionierten, aber doch realisierbaren Zeitziel beteiligen und dieses ebenso für sich definieren, um einen wesentlichen und substanziellen Beitrag zur Erhaltung der Lebensgrundlage zukünftiger Generationen zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Übergeordnete Zielsetzungen (International, EU, Bund, Niedersachsen)

Pariser Klimaschutzabkommen

Im Pariser Klimaschutzabkommen, das 2016 in Kraft getreten ist, wurde das Ziel vereinbart, dass die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter zwei Grad Celsius, möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen ist.

European Green Deal (EGD)

Die EU soll bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden. Hierzu haben sich alle 27 EU-Mitgliedstaaten verpflichtet. Bis 2030 sollen die Emissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im EGD formuliert.

Klimaschutzgesetz der Bundesregierung

Die Bundesregierung verankert im Klimaschutzgesetz das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)

Das Land Niedersachsen hat sich mit dem Klimagesetz das Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 die Gesamtemissionen um mindestens 55 Prozent, bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990 zu senken. Bis zum Jahr 2050 strebt das Land Klimaneutralität an. Zudem soll der Energiebedarf bis 2040 durch erneuerbare Energien bilanziell gesenkt werden.

Auszug aus der aktuellen übergeordneten Klimaschutzdebatte

Zwischenbericht zur UNFCCC

Im Februar 2021 erschien der Zwischenbericht des UN-Klimasekretariats zur Klimarahmenkonvention der vereinten Nationen (UNFCCC) für das Jahr 2020. Er zeigt auf, dass die Unterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens mit ihren nationalen Klimaschutzbeiträgen das vereinbarte Ziel verfehlen werden. UN-Generalsekretär Antonio Guterres appellierte in diesem Zusammenhang an die Staaten, dass diese ehrgeiziger agieren sollten, denn die vorliegenden Klimaschutzpläne der Staaten bewirken gerade einmal eine Einsparung von 1 Prozent des CO₂-Ausstoßes bis 2030.

Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. April 2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind. Das Gericht führt auf, dass ein umfangreicher Verbrauch des CO₂-Budgets bis 2030 das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen verschärft. Auch würde dadurch die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen deutlich kleiner werden, mit deren Hilfe die Umstellung von einer starken CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise hin zu einer klimaneutralen Lebensweise freiheitsschonend gelingen könnte.

Weiterhin kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Entschluss, dass die derzeitigen unzureichenden Klimaschutzaktivitäten einen starken Generationenkonflikt hervorrufen. Diesen gilt es zu vermeiden. Die heutige Generation verbraucht unter einer vergleichsweise milden Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets, wohingegen nachfolgende Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen wird.

Das Urteil verpflichtet den Staat, aktiv vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heutigen jungen Generation kommen soll.

Änderung des Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts am 12. Mai das geänderte Klimaschutzgesetz 2021 vorgelegt. Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz werden die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen angehoben:

- Bis 2030: 65 % weniger CO₂ (bislang 55 %)
- Bis 2040: 88 % weniger CO₂
- 2045: Klimaneutralität (bislang 2050)

UN-Klimakonferenz in Glasgow

In Glasgow fand jüngst die UN-Klimakonferenz (COP26) statt. Fast 200 Staaten verhandelten über die konkrete Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens von 2016. Unter anderem wurde sich auf den „Klimapakt von Glasgow“ geeinigt. Mit ihm wurde vor allem das Ziel gestärkt, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Des Weiteren haben die Staaten die Aufgabe, ihre noch völlig unzureichenden nationalen Klimaziele bereits bis Ende 2022 (anstatt 2025) auf den Prüfstand zu stellen.

Auszug aus der aktuellen Klimaschutzdebatte in der Region Hannover

Forderungen der FridaysforFuture Bewegung an die Region und Stadt Hannover

Am 09. Juli 2021 hat die FridaysforFuture Bewegung erneut ihre Forderungen an die Stadt und Region veröffentlicht. Die Bewegung kritisiert, dass die Region Hannover und ihre Kommunen aktuell nicht den erforderlichen Beitrag zu einer generationsgerechten Klimapolitik leisten sowie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Forderungen weiterhin daran festhält, erst 2050 klimaneutral werden zu wollen. Gerade letzteres stellt sich gegen die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens. Die Bewegung fordert daher, u.a. dass die Region und ihre Kommunen spätestens bis zum Jahr 2035 vollständig klimaneutral sind und den Klimanotstand ausrufen und diesen auch klar als solchen kommunizieren.

Beschluss der Regionsversammlung - Klimaziele gemeinsam schneller erreichen

In der Sitzung der Regionsversammlung vom 12. Oktober 2021 wurde auf Grundlage des Antrags der Fraktionen SPD/CDU vom 09. Juli 2021 beschlossen, dass die aktuelle Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts 2020-2030 der Regionsverwaltung in seinen Maßnahmen auf das

Zwischenziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen um min. 65 Prozent (bisher 40 Prozent) in 2030 ausgerichtet werden soll. Zudem soll die Regionsverwaltung gemeinsam mit den Städten und Gemeinden der Region den Masterplan 100% Klimaschutz möglichst bis 2035 fortschreiben mit dem Ziel der Klimaneutralität. Mit dem Beschluss reagiert die Region auf das Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 29. April 2021.

Klimaschutz in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist bereits seit langem in vielen Bereichen des Klimaschutzes erfolgreich aktiv und hat bis dato schon viel bewegen können. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung 2010-2020 wurde ein zielorientiertes Konzept erarbeitet, das dazu beitragen soll, weitere Potenziale zur CO₂-Minderung konsequent zu erschließen. Zudem hat sich die Stadt Neustadt mit dem Konzept dazu verpflichtet die Treibhausgasemissionen auf zwei Tonnen CO₂ pro Einwohner bis 2050 (-76 % ggü. 2005) zu senken. Dieser Zielwert ist angelehnt an das „2-Grad-Celsius-Ziel“.

Aus den oben aufgezeigten Auszügen wird deutlich, dass dieser Zielwert einer Anpassung bedarf. Eine Klimaneutralität sollte bis 2035 angestrebt werden, um ebenso einen Beitrag zum Pariser Klimaabkommen und der Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu leisten sowie einem Generationenkonflikt entgegenzuwirken. Die Stadt würde mit dieser Zielsetzung der Region Hannover folgen. Eine Anpassung des Klimaschutzkonzeptes wäre dahingehend der erste Schritt, um Maßnahmen auf den neuen Zielwert auszurichten, anzupassen und zu entwickeln.

Fortschreibung des Aktionsprogramms Klimaschutz und Siedlungsentwicklung

Mit der zum 01. Januar 2022 in Kraft tretenden novellierten Fassung der Kommunalrichtlinie ist es möglich, ein integriertes Vorreiterkonzept im Bereich Klimaschutz zu erstellen. Mithilfe des Konzepts sollen die Klimaschutzstrategie und die Klimaschutzmaßnahmen aktualisiert, konkretisiert und ambitionierter gestaltet werden. Ziel des integrierten Vorreiterkonzepts ist die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 (bzw. 2035).

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur
 - Konzepterstellung
 - Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % (finanzschwache Kommunen: 70 %):

- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligungen: maximal 10 000 Euro
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 5 000 Euro.

Die inhaltlichen Anforderungen an ein Vorreiterkonzept können der Anlage 1 entnommen werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

- Nachhaltig ausgerichtet
- Wir fördern alternative Verkehrsmittel und bauen den ÖPNV konsequent aus
- Regenerative Energien sind unsere Stärke und werden kontinuierlich ausgebaut
- Wir gehen sorgsam mit Ressourcen um
- Energetische Sanierung und Energieeinsparung - die Verwaltung geht als Vorbild voran

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Zieldefinition selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Erarbeitung des Vorreiterkonzepts hat einen Kostenrahmen von circa 60.000 Euro, davon werden 70 Prozent über die Kommunalrichtlinie gefördert. Die darin festgelegten Maßnahmen werden mit Kosten und personellen Aufwänden verbunden sein, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht finanziell kalkulierbar sind. Sie werden in den anzufertigenden Beschlussvorlagen aufgezeigt.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung wird eine Kostenaufstellung sowie Zeitplan und inhaltliche Gliederung für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts erarbeitet. Darüber wird eine separate Beschlussvorlage gefertigt. Über sämtliche Maßnahmen die aus dem Konzept hervorgehen, werden den Gremien einzelne Beschlussvorlagen vorgelegt.

Bürgermeisterreferat

Anlage öff-klimaneutral-2035